



Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Nur 50,00 € pro Monat im Abo zahlen – und unbegrenzt Bahn, Tram und Bus fahren! Jederzeit, egal ob zur Ausbildung oder in der Freizeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit Januar 2021 die Möglichkeit besteht, das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt zu erwerben.

Bei schulischen Vollzeitausbildungen mit Anspruch auf eine Fahrgeld-erstattung/-entlastung nach § 71 Abs. 2 bzw. Abs. 4a Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt wird **ab dem Schuljahr 2021/2022** das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt bei der Abrechnung der **kostengünstigsten Variante** Berücksichtigung finden.

Eine Erstattung/Entlastung der Fahrtkosten seitens des Landkreis Börde wird somit nur in Höhe von 50,00 € für max. 11 Monate (unter Berücksichtigung eines eventuell anfallenden Eigenanteils gem. § 71 Abs. 4a SchulG LSA) erfolgen. Liegen die monatlich tatsächlich anfallenden Kosten unter 50,00 €, so werden nur diese Kosten erstattet.

Als Nachweis zur Abrechnung ist ein Kontoauszug i. V. m. dem Antrag auf Abschluss des Abo-Vertrages vorzulegen.

Alle Informationen über: www.mein-takt.de/azubiticket



Merkblatt zur Fahrgelderstattung/-entlastung für Schüler/-innen der Berufsbildenden Schulen des Landkreis Börde

Anträge auf Erstattung/Entlastung der Fahrtkosten für Fahrten zur Schule und zurück können gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der jeweils gültigen Fassung unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden.

Anspruch

Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten haben gem. **§ 71 Abs. 2 SchulG LSA** die Schüler/-innen, welche im Landkreis Börde wohnen, und das **schulische Berufsvorbereitungsjahr** oder den ersten Schuljahrgang derjenigen **Berufsfachschulen**, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, besuchen.

Weiterhin haben gemäß **§ 71 Abs. 4a SchulG LSA** die Schüler/-innen, welche im Landkreis Börde wohnen, der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien einen Anspruch auf Entlastung der Fahrtkosten unter Einbeziehung **eines Eigenanteils in Höhe von 100 Euro je Schuljahr**, wenn Fahrscheine als Nachweis **der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** dem Amt für Bildung und Kultur zur Entlastung vorgelegt werden.

Verfahrensweise:

1. Antragstellung an das Amt für Bildung und Kultur unter Verwendung des Antragsformulars (in den BbS Haldensleben und Oschersleben erfolgt die Annahme der Anträge über das Sekretariat der Schule),
2. Erstellung des Bescheides durch das Amt für Bildung und Kultur (nur bei Ablehnung oder Teilablehnung),
3. Fahrgeldabrechnung (rückwirkend) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt durch den Antragsteller.

Antragsformulare sind unter www.landkreis-boerde/de/menschen/bildung-und-schule/schuelerbefoerderung sowie im Sekretariat der Berufsbildenden Schulen erhältlich.

Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Seit Januar 2021 kann in Sachsen-Anhalt ein **Azubi-Ticket** im Abo in Höhe von monatlich 50,00 € erworben werden (alle Informationen unter www.mein-takt.de/azubiticket). **Ab dem Schuljahr 2021/22** gilt dieses Azubi-Ticket für Schüler einer Berufsschule als die **kostengünstigste Variante**. Eine Erstattung/Entlastung seitens des Landkreis Börde wird ab diesem Zeitpunkt nur in Höhe der 50,00 € erfolgen. Liegen die monatlich tatsächlichen Kosten für eine Schülermonatskarte unter der 50,00 € Grenze, so werden nur diese Kosten erstattet.

Abrechnungszeiträume

Die Abrechnung der Fahrtkosten sollte **vierteljährlich, spätestens** jedoch bis zum **30.09. des darauffolgenden Schuljahres** gegenüber dem Amt für Bildung und Kultur erfolgen. Anträge und Abrechnungen, die nach dem 30.09. für das zurückliegende Schuljahr eingehen, sind von der Erstattung/Entlastung ausgeschlossen. Erstattet wird die **kostengünstigste Variante**.

Der Landkreis beschränkt sich gem. § 71 Abs. 3 und Abs. 4a SchulG LSA bei der Erstattung/Entlastung der Fahrtkosten max. auf die teuerste Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er in seinem Gebiet aufwenden muss, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises liegt. Besucht ein/e Schüler/ -in eine Schule außerhalb seines Schulbezirkes/ -einzugsbereiches, **deren Bildungsgang auch an der für den Wohnort zuständigen Schule vorgehalten wird**, so hat er nur Anspruch auf Erstattung/Entlastung der max. Fahrtkosten, die bis zur Schule seines Schulbezirkes/-einzugsbereiches entstehen würden.

Jede Abrechnung muss durch Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden.